

Vorab per E-Mail

Obergericht des Kantons Zürich
Dr. P. Zimmermann
Generalsekretär
Hirschengraben 15
Postfach 2401
8021 Zürich

Zürich, 2. November 2010

Informelle Vernehmlassung zur Praxis bei gerichtlichen Fristen und Fristerstreckungen unter neuem Zivilprozessrecht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

Nach § 190 GVG sollen richterliche Fristen in der Regel nicht weniger als sieben und nicht mehr als 20 Tage dauern. Gestützt darauf wurde die Praxis zur Ansetzung einer 20-tägigen Frist mit (je nach Gericht) zwei- bis dreimaliger Erstreckung um je 20 Tage entwickelt. Weil eine entsprechende Vorschrift in der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung fehlt, wird überlegt, mit Inkraftsetzung der neuen Prozessordnungen auch eine neue Praxis zu gerichtlichen Fristen und Fristerstreckungen einzuführen. Dabei sollen gerichtliche Fristen in Abhängigkeit der Komplexität und Dringlichkeit des konkreten Falles individuell (flexibel) nur einmal angesetzt werden (z.B. zwei oder drei Monate für eine Klageantwort in einem "normalen" Prozess). Erstreckungen würden dann nur noch kurz und bei zwingenden Gründen (Krankheit, Anwaltswechsel etc.) gewährt. In umfangreichen und/oder komplexen Fällen könnte auch eine längere Frist von bis z.B. sechs Monaten angesetzt werden. Ausgegangen würde somit von der Grundidee, dass die erste Frist so angesetzt werden soll, dass sie für die in Frage stehende Rechtshandlung grundsätzlich genügen sollte.

Der Zürcher Anwaltsverband bedankt sich beim Obergericht des Kantons Zürich und seinem Präsidenten für die Einladung, sich zur umschriebenen Praxis informell vernehmen zu lassen. Er freut sich, Ihnen seine Überlegungen, die mit Unterstützung der Fachgruppen Zivilprozessrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Immaterialgüterrecht und Erbrecht zustande kamen, nachfolgend unterbreiten zu dürfen.

- 1 *Grundsätzlich* wird die skizzierte neue Praxis im Bereich Fristen von einer Mehrheit der Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands, die sich zur Frage geäußert haben, *als sinnvoll begrüßt*, wobei gewünscht wird, dass die Zürcher Gerichte rasch zu einer einheitlichen, klaren Praxis finden werden.

- 2 Bei den Meinungen, die sich kritisch zu einer neuen Praxis stellen, wird in praktischer Hinsicht befürchtet, dass mangels regelmässiger Fristen, wie sie aufgrund der heutigen Praxis bestehen, die *Klientenführung schwieriger* würde, da ein wichtiges Mahninstrument des Anwalts, der Anwältin gegenüber der Klientschaft wegfielen. Bei den Zürcher Gerichten und mehr noch bei den Anwältinnen und Anwälten sei eine gewisse "Arbeitsablauforganisation" entstanden, die darauf hinausläuft, sich in "20-Tage-Portionen" einzurichten; um die notweindigen Instruktionen von der Klientschaft zu erhalten, werde der Fristendruck weitergegeben. Mit der Gewährung einmaliger und gleich mehrmonatiger Fristen werde dieser "Rhythmus" gebrochen. Demgegenüber bringt eine grosse Zahl der Befragten aber doch zum Ausdruck, dass mit Einführung der neuen Praxis der *Administrativaufwand* für Fristerstreckungsgesuche entfielen.
- 3 Allgemein wurden angezweifelt, ob die Gerichte die *Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit* bei der Fristansetzung genügend überblicken werden oder nicht einfach eine Mehrzahl der Verfahren als „normale“ Prozesse ansehen würden. Diese Bedenken gelten insbesondere (aber nicht nur) für die Zustellung von Klagen mit Ansetzung einer Frist zur Klageantwort. Das Gericht kennt in einem solchen Fall die Darstellung des massgeblichen Sachverhalts (wenn es sich die Mühe macht, die Klageschrift schon zu lesen) nur aus klägerischer Sicht. Es weiss insbesondere nicht, ob der Sachverhalt in Wirklichkeit viel komplexer ist, als es aufgrund der Klageschrift scheint. Vor allem in Fällen, in denen zusammen mit der Klageantwort eine Widerklage geboten ist, deren Komplexität weit grösser als die einer Hauptklage sein kann, kann das Gericht (wenn es die Frist ohne Anhörung des Beklagten bzw. seiner Anwältin, seines Anwalts ansetzt) die massgeblichen Kriterien gar nicht kennen. Juristisch einfach scheinende Sachverhalte können sich bei der Sachverhaltsabklärung als hochkomplex erweisen; die oft langen und umständlichen Instruktionswege sind nicht zu unterschätzen. Dabei kommt es wenig darauf an, ob beispielsweise ein internationaler Fall vorliegt oder in einer familienrechtlichen Angelegenheit eine emotional belastende Stellungnahme einzuholen ist. Hinzu kommt, dass mit den neuen Rechtsmittelfristen, namentlich auch den gesetzlichen Antwortfristen, voraussichtlich eine Arbeitsverdichtung einhergeht, die den Anwältinnen und Anwälten weniger zeitliche Flexibilität einräumt als bisher. Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, dass das Gericht der betroffenen Partei bzw. ihrem Anwalt, ihrer Anwältin vor Ansetzung der Frist die *Möglichkeit einräumt, sich in geeigneter Form zur Länge der Frist kurz zu äussern*.
- 4 *Klare Vorbehalte* bestehen ganz allgemein hinsichtlich des Vorschlags, Fristerstreckungen nur noch kurz und bei zwingenden Gründen zu gewähren. Der Zürcher Anwaltsverband vertritt dezidiert die Auffassung, dass auch bei Einführung einer Praxis mit grundsätzlich einmaliger, dafür angemessen langer Frist mindestens eine, besser aber zwei „echte Fristerstreckungen“ *möglich bleiben* müssen, wenn ein entsprechendes Gesuch rechtzeitig und begründet eingeht. Da es möglich ist, dass sowohl ein Gericht wie auch ein Anwalt, eine Anwältin den für die Ausarbeitung einer Rechtsschrift verbundenen Aufwand z.B. aufgrund der Komplexität eines Falles oder anderer Gründe falsch einschätzen, muss die Möglichkeit einer Fristerstreckung vorgesehen werden, die dann auch länger als 20 Tage sein könnte.
- 5 Neben dem Wunsch, dass die Gerichte nicht nur im Kanton Zürich, sondern in der ganzen Schweiz rasch zu einer einheitlichen Praxis finden mögen, besteht schliesslich gera-

de bei lang laufenden Fristen noch das Anliegen, dass die Gerichte das Ende der *Frist mit Datumsangabe* genau bezeichnen, um so die Unsicherheiten einer Fehlkalkulation zu vermindern.

- 6 Grundsätzlich wäre es folglich zu begrüßen, wenn bei umfangreichen Arbeiten Fristen nach Rücksprache mit dem Parteivertreter von Anbeginn an weiträumiger angesetzt werden (mit der Möglichkeit ein- oder zweimaliger Fristerstreckungen). Dabei wäre es natürlich auch vorteilhaft, wenn bei Fristansetzungen nach Rücksprache mit dem betroffenen Anwalt, der betroffenen Anwältin auch auf feststehende Abwesenheiten Rücksicht genommen werden kann. Allerdings ist unabhängig einer langen oder kurzen Frist stets darauf zu achten, dass *keine Ungleichheit zu Lasten der einen oder anderen Partei* entsteht und insofern Waffengleichheit besteht. Ebenso darf neben allem verständlichen Interesse an langen Fristen auch jenes an einer angemessenen *Prozessbeschleunigung* nicht vergessen werden. Darauf haben aber nicht nur die den Parteien eingeräumten Fristen einen Einfluss, sondern auch die Bearbeitungszeiten, die seitens der Gerichte beansprucht werden.

Der Zürcher Anwaltsverband freut sich, wenn seine Ausführungen und Überlegungen berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre allfälligen Fragen direkt an den linksunterzeichneten Alessandro Celli (Tel. 044 386 60 00 oder via email acelli@froriep.ch).

Freundliche Grüsse
Zürcher Anwaltsverband



Dr. Alessandro L. Celli
Ressortleiter Gesetzgebung und Praxis



Urs Haegi
Präsident

Kopie an:

– Dr. Patrick Middendorf, Sekretär Zürcher Anwaltsverband